

**Allgemeinverfügung zur Bestellung einer/s Geldwäschebeauftragten
des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern**

vom 19. Juni 2019

Auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) i.V.m. § 50 Nr. 9 GwG, § 1 Absatz 1 der Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden wird für die Stadtgemeinde Bremen angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz in der Stadtgemeinde Bremen sind ab dem 1. August 2019 verpflichtet, eine/-n Geldwäschebeauftragte/-n und eine/-n Stellvertreter/-in im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn
 - a) sie gewerblich folgende hochwertigen Gütern wie Edelmetalle (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge, veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln,
 - b) der Handel mit diesen Gütern über 50 Prozent des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
 - c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
 - d) sie nach § 4 Abs. 4 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen mithin sie Geschäftsvorgänge, bei denen sie Barzahlungen im Wert von 10.000EUR oder mehr entgegennehmen oder tätigen, nicht ausschließen. Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Bartransaktionen durchgeführt werden, die zusammen einen Betrag im Wert von 10.000 EUR oder mehr ausmachen und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen.

2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie die Entpflichtung dieser Personen ist dem

Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
5-1 Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten
Katharinenklosterhof 3
28195 Bremen
Fax: +49 421 496-51385
E-Mail: geldwaeschepraevention@wah.bremen.de

in Textform mit den beruflichen Kontaktdaten (Firma, Name, Vorname, Firmenname, Telefon, E-Mailadresse) anzuzeigen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Für Mitteilungen soll der unter

<https://www.wirtschaft.bremen.de/gewerbe/gewerbeangelegenheiten/geldwaeschepraevention-10261abrufbare> Vordruck genutzt werden.

3. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag abgesehen werden, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Gewährung einer Ausnahme ist gebührenpflichtig
4. Bereits angezeigte Geldwäschebeauftragte und ggf. Stellvertreterinnen und Stellvertreter bedürfen keiner erneuten Anzeige, es sei denn, es haben sich mitteilungsbedürftige Änderungen ergeben.
5. Die vorstehenden Anordnungen können mit einem Zwangsgeld durchgesetzt werden.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Monate nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Sie kann mit Begründung bei dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen während der allgemeinen Sprechzeiten (montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Begründung:

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen macht als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 50 Nr. 9 GwG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden von seiner Anordnungsbefugnis nach § 7 Abs. 3 S. 2 GwG mit der vorliegenden Allgemeinverfügung Gebrauch.

Das GwG soll verhindern, dass Unternehmen für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Es erlegt deshalb Unternehmen aus verschiedenen Bereichen besondere Sorgfaltspflichten auf. Zu dem Kreis der Verpflichteten nach dem GwG gehören u.a. Güterhändler gem. § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG. Nach § 1 Abs. 9 GwG handelt es sich dabei um Personen, die gewerblich Güter veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln. Im Rahmen des Risikomanagements haben Verpflichtete nach dem GwG u.a. bestimmte interne

Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Eine interne Sicherheitsmaßnahme ist die Bestellung eines/einer Geldwäschebeauftragten. Die Bestellung einer/eines Geldwäschebeauftragten dient der Erreichung der Ziele des GwG und darüber hinaus der Sensibilisierung der Verpflichteten für das Thema Geldwäschebekämpfung. Von der Verpflichtung zur Bestellung sind Güterhändler grundsätzlich befreit. Nach § 7 Abs. 3 S. 2 GwG soll die Aufsichtsbehörde anordnen, dass Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 (Güterhändler) einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn die Haupttätigkeit des Verpflichteten im Handel mit hochwertigen Gütern besteht. Hochwertige Güter im Sinne dieser Vorschrift sind Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. Der Gesetzgeber zählt hierzu ausdrücklich in § 1 Abs. 10 GwG Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge.

Nach pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens ist, auch unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Unternehmen, die Verpflichtung der in § 7 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 1 Abs. 9 und 10 GwG genannten Händler hochwertiger Güter zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung sachgerecht, um die wichtigen Ziele des Geldwäschegesetzes zu erreichen.

Die Bestellung einer/-es Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziff. 1 genannten Unternehmen erforderlich, um dort durch die Etablierung einer bzw. eines für die Implementierung und Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften zuständigen Ansprechpartnerin/-s für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen.

Nach der in § 7 Abs. 3 S. 2 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Entsprechend der Wertung des Gesetzgebers werden Güterhändler allerdings nur dann erfasst, wenn gerade deren Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht. Somit bleiben aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Unternehmen mit geringem Geldwäscherisiko ausgenommen, wenn sie zwar grundsätzlich mit hochwertigen Gütern handeln, dies aber nur 50 % des Jahresumsatzes ausmacht. Unter Beachtung des durch das GwG den einzelnen Verpflichteten auferlegte Risikomanagements wird die Verpflichtung zur Bestellung einer/-es Geldwäschebeauftragten dahingehend eingeschränkt, dass lediglich dann eine Verpflichtung zur Bestellung besteht, wenn eine Barzahlung von mindestens 10.000 EUR getätigt oder aber entgegengenommen wird, vgl. § 4 Abs. 4 GwG. Dies gilt bereits ab einem Barzahlungsgeschäft von mindestens 10.000 EUR und auch bei auf gesplitteten Zahlungen im

Rahmen einer Transaktion, die zusammen den Wert von 10.000 EUR erreichen. Weiterhin ist die Bestellung einer/-es Geldwäschebeauftragten nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und –defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht, vgl. § 7 Abs. 2 GwG. Diese Gefahr kann sich aus einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse ergeben. Jedenfalls ist ab einer Gesamtkopfzahl von mindestens zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Bezug zu den Geschäftsvorgängen von einer erhöhten Gefahr auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) vor. In kleineren Einheiten kann die Gefahr eines Informationsverlustes als so gering angesehen werden, dass die Bestellung einer bzw. eines Geldwäschebeauftragten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde.

Die Verpflichtung zur Bestellung einer/-es Geldwäschebeauftragten und einer/-es Stellvertreterin/-s gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbstständige Unternehmen (auch Konzerntöchter), das die unter Ziff. 1 genannten Kriterien erfüllt. Sofern ein Unternehmen über mehrere rechtlich unselbstständige Niederlassungen verfügt, ist nur ein/-e Geldwäschebeauftragte/-r in der Hauptniederlassung des Unternehmens zu bestellen.

Die Bestellung der/des Geldwäschebeauftragten und ihrer/seiner Stellvertretung oder deren Entpflichtung sind dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen gem. § 7 Abs.4 GwG vorab anzuzeigen. Bei einer vorgesehenen Entpflichtung sind die Gründe anzugeben, um eine gesetzlich verbotene Benachteiligung aufgrund der Funktion auszuschließen. Sofern das Unternehmen über mehrere Niederlassungen verfügt, muss die Anzeige bei der für den Hauptsitz zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen. Die Mitteilung der beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse), unter denen die bzw. der Geldwäschebeauftragte und seine Stellvertretung erreichbar sind, ist erforderlich, um die Erreichbarkeit für die Behörden zu gewährleisten. Änderungen diesbezüglich sind unverzüglich mitzuteilen. Das Schriftformerfordernis dient der Rechtssicherheit und Dokumentation des Bestellungsaktes durch die Geschäftsführung. Die Bestellung einer/-es Geldwäschebeauftragten bzw. einer/-es Stellvertreters/-in erfolgt bis auf weiteres. Unternehmen, die mit den unter Ziff. 1 a) genannten hochwertigen Gütern handeln, müssen jährlich prüfen, ob die unter Ziff. 1 genannten kumulativen Voraussetzungen noch oder erstmals vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich; Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde muss die Bestellung einer Person zur bzw. zum Geldwäschebeauftragten oder zur bzw. zum Stellvertreter widerrufen werden, wenn die Person nicht die erforderlichen Qualifikationen oder Zuverlässigkeit aufweist.

Die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten einer/-es Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG:

Sie oder er ist für die Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften im Unternehmen verantwortlich und der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, kann aber auch in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei kleineren Unternehmen, selbst der Geschäftsleitung angehören. Dies ist erforderlich um sicherzustellen, dass es sich um eine Führungskraft oder eine/einen leitende/n Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter eines Verpflichteten mit ausreichendem Wissen über die Risiken, denen Verpflichtete in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind, handelt sowie, dass diese Person befugt ist, insoweit Entscheidungen zu treffen. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, kann die/der Geldwäschebeauftragte in der Regel nicht zugleich das nach § 4 Abs.3 GwG zu benennende Mitglied der Leitungsebene sein. Abweichungen sind bei kleineren Unternehmen möglich. Der oder die Geldwäschebeauftragte muss seine/ihre Tätigkeit im Inland ausüben und als Ansprechpartner/-in für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständige Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verfügung stehen. Ihr oder ihm sind ausreichend Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer bzw. seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihr oder ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die oder der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten. Soweit die oder der Geldwäschebeauftragte eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftsersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 10 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt sie oder er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung. Die oder der Geldwäschebeauftragte darf Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben verwenden.

Eine Freistellung der bzw. des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist in jedem Fall nicht erforderlich. Jedoch hat sich die sachliche und personelle Ausstattung der Funktion der/des Geldwäschebeauftragten an der Größe, am Geschäftsmodell und der Risikosituation des Verpflichteten zu orientieren, um eine hinreichende Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen. Dies kann auch eine entsprechende Entlastung von sonstigen Tätigkeiten notwendig machen. Gem. § 7 Abs. 7 GwG darf der oder dem Geldwäschebeauftragten und der/dem Stellvertreter/-in wegen der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung der bzw. des Geldwäschebeauftragten oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt ist. Unternehmen, die einer Gruppe i.S.d. § 1 Abs. 16 GwG angehören, haben die Funktion der/des Geldwäschebeauftragten und ihrer/seiner Stellvertretung

zusätzlich zur Pflicht der Mutter, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 GwG eine/einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, zu besetzen. Sofern den Pflichten dieser Allgemeinverfügung nicht oder nicht in gebotener Form entsprochen wird, kann ein angemessenes Zwangsgeld von 10 EUR bis zu 50.000 EUR festgesetzt werden. Das Zwangsgeld wird nach vorheriger schriftlicher Androhung festgesetzt und kann bei Unterbleiben der geforderten Maßnahme auch erneut ohne weitere Androhung festgesetzt werden. Die konkret festzusetzende Höhe ergibt sich dabei jeweils nach den Umständen des Einzelfalls.

Das Unterlassen einer nach dieser Verfügung erforderlichen Bestellung einer/eines Geldwäschebeauftragten und/oder einer Stellvertretung verwirklicht den Bußgeldtatbestand nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 GwG. Die Unterlassung kann mit einem entsprechenden Bußgeld geahndet werden. Die Verhängung einer Geldbuße ist neben der Festsetzung eines Zwangsgeldes zulässig.

Die Möglichkeit des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen nach § 7 Abs. 3 GwG im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen oder weitere Unternehmen zur Bestellung einer/eines Geldwäschebeauftragten zu verpflichten, bleibt unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Gerichtszentrum, Am Wall 198, 28201 Bremen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Bremen, den 19.06.2019

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Amtliche Veröffentlichung

Verkündet am 13.07.2019